Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 16.03.2026 Drucksache 19/9968

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 11.01.2026

Bayern in Gefahr? Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass u. a. linksextremistische Anschläge, samt ihrer verheerenden Folgen, auf unsere Infrastruktur nicht stattfinden?

Nach dem Anschlag auf Teile des Berliner Stromnetzes, samt seiner verheerenden Folgen für die Menschen, muss dringend überprüft werden, wie der Freistaat Bayern hinsichtlich solcher Gefahren aufgestellt ist. Die vorliegende Schriftliche Anfrage will hierzu ihren Beitrag leisten – zum Schutze unserer Bevölkerung und Infrastruktur.

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Es wird darum gebeten, von Verweisen abzusehen. Bei nicht vorhandener Datenlage wird um eine Prognose bzw. Einschätzung der Staatsregierung gebeten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, hinsichtlich der Fragen 5.3 und 8.2 mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 05.02.2026

Vorbemerkung:
Die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und 7.3 sowie teilweise zu den Fragen 7.1 und 7.2 sind als Verschlusssache (VS) eingestuft. Daher werden sie gemäß Nr. 23 Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayVSA) an die VS-Registratur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die Fragen 1.1 bis 1.3 und 7.3 sowie 7.1 und 7.2 teilweise nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die Fragen 1.1 bis 1.3 und 7.3 sowie von Teilen der Antworten auf die Fragen 7.1 und 7.2 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach Nr. 2.2.4 BayVSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung sind die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit kritischer Infrastruktur (KRITIS) durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

1.1 Welche Anschläge bzw. Sabotageakte gab es auf die Infrastruktur des Freistaates (Stromnetz, Bahntrassen, Straßen, Kraftwerke etc.) in den vergangenen 15 Jahren?

1.2 Wer waren die jeweiligen Verursacher oder Tatverdächtigen dieser Anschläge bzw. Sabotageakte?

1.3 Welche Folgen (Sach- und Personenschäden) traten bei den jeweiligen Vorfällen auf (bitte inklusive jeweils Schadensbezifferung in Euro)?

Hinsichtlich der Fragen 1.1 bis 1.3 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die generelle Gefahr von Anschlägen bzw. Sabotageakten auf die bayerische Infrastruktur ein?

2.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die von linksradikalen Gruppen wie der sog. „Vulkangruppe“ oder vergleichbaren Gruppierungen ausgehende Gefahr ein?

2.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Wahrscheinlichkeit ein, dass Anschläge der Art des jüngsten Angriffs auf das Berliner Stromnetz auch in Bayern stattfinden können?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist nur gegenüber Bestrebungen und Aktivitäten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, eröffnet, Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

Der in der Fragestellung verwendete Begriff „linksradikal“ ist keine verfassungsschutzrechtliche Kategorie. Die Beantwortung bezieht sich daher nur auf Bestrebungen im oben genannten Sinn.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen derzeit keine konkreten Hinweise hinsichtlich möglicher Anschläge aus dem linksextremistischen Bereich auf Einrichtungen der KRITIS in Bayern vor.

Die in der Fragestellung benannten sog. „Vulkangruppen“ sind kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Den „Vulkangruppen“ zurechenbare Aktivitäten, die sich auf Bayern erstrecken, wurden bislang nicht bekannt. Ebenso veröffentlichte bis jetzt keine der „Vulkangruppen“ ein Selbstbekenntnis zu einer Tat in Bayern. Dem BayLfV liegen derzeit auch keine eigenen Erkenntnisse zu diesen Gruppen vor.

Generell ist in der linksextremistischen Szene ein anhaltend hohes Gewaltpotenzial festzustellen, dessen größter Teil autonomen Gruppierungen zuzurechnen ist. Die Hemmschwelle, auch schwere Straftaten zu begehen, ist deutlich gesunken. Angehörige der linksextremistischen Szene verüben immer häufiger konspirativ geplante Straftaten, zu denen auch Brandanschläge gehören. Ziel derartiger linksextremistisch motivierter Gewalt sind u. a. auch Infrastruktureinrichtungen bzw. KRITIS, die in einer funktionierenden Gesellschaft unerlässlich sind. Dabei werden mitunter großflächige Beeinträchtigungen der Bevölkerung sowie der Wirtschaft – etwa im Falle eines Stromausfalls – billigend in Kauf genommen. So existiert im anarchistischen Spektrum mit dem sog. „grünen Anarchismus“ oder auch „Anarcho-Primitivismus“ eine Strömung, nach deren Auffassung sämtliche gesellschaftlichen Zusammenhänge unweigerlich zur Bildung von Hierarchien führen. Insbesondere der technische Fortschritt wirke sich negativ auf die Menschheit aus, da dieser angeblich Entfremdungstendenzen „befeuere“, die Umwelt zerstöre und, ebenso wie die Infrastruktur, der Machterhaltung des politischen Systems diene. Eine herrschaftsfreie Gesellschaft könne daher allein durch die Zerstörung der Zivilisation erreicht werden. Ergänzend wird hinsichtlich des Gewaltpotenzials der linksextremistischen Szene auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 236 ff., sowie bezüglich einer möglichen Gefährdung von KRITIS durch Sabotage auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 302 f., Bezug genommen.

3.1 Wie konkret ist der Freistaat präventiv aufgestellt, um sicherzustellen, dass derartige oder ähnliche Anschläge bzw. Sabotageakte in Bayern nicht verübt werden können?

Die Staatsregierung tritt seit jeher allen Formen von Politisch motivierter Kriminalität und damit auch Extremismus mit allen Mitteln des Rechtsstaats konsequent entgegen.

Daher ergreifen die bayerischen Sicherheitsbehörden grundsätzlich die rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um konsequent gegen Gefahren für Infrastruktureinrichtungen vorzugehen. Exemplarisch wird auf den Verfassungsschutzbericht 2024, S. 315 ff., verwiesen.

Zudem werden regelmäßig Übungen abgehalten, um die Einsatz- und Handlungsfähigkeiten auch bei einem Ausfall wesentlicher Versorgungsleistungen bestmöglich zu gewährleisten.

Im Übrigen wird auf die Antwort des StMI vom 20.11.2025 zur Frage 3.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp und Johannes Meier (AfD) vom 20.10.2025 betreffend Fragen zu Angriffen ausländischer, rechtsextremistischer und linksextremistischer Gruppen auf öffentliche und private Infrastruktur sowie Unternehmen in Bayern zwischen 2014 und 2024 (Drs. 19/8984 vom 29.12.2025) verwiesen.

3.2 Welche Infrastruktureinrichtungen hält die Staatsregierung derzeit für besonders sensibel und schützenswert in Bayern?

3.3 Was unternimmt die Staatsregierung konkret, um den Schutz dieser besonders sensiblen Einrichtungen maximal zu gewährleisten?

4.1 Welche konkreten Notfall- und Einsatzpläne hält die Staatsregierung vor, um im Falle eines Anschlags ähnlicher Art sofort zum Schutze von Infrastruktur und Bevölkerung effektiv zu reagieren?

4.2 Wer ist im Katastrophen- bzw. Einsatzfall zuständig (bitte Befugnisse der beteiligten Behörden und Einrichtungen nennen)?

4.3 Wie schnell können nach Szenarien für solche Anschläge kritische Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Verkehr) wiederhergestellt werden (bitte konkrete Zeitziele, die hierbei zugrunde gelegt werden, nennen)?

Die Fragen 3.2 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zuverlässige Erbringung kritischer Dienstleistungen wie der Strom- und Wasserversorgung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Anbieter. So liegt die Verantwortung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei den jeweiligen Netzbetreibern.

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist in Bayern eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Im Bedarfsfall werden die Kommunen je nach konkreter Krisensituation von staatlichen Stellen unterstützt.

Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur liegen in großen Teilen nicht in der Baulast des Freistaates, sondern des Bundes oder kommunaler Träger. Unabhängig davon lässt die Fragestellung nicht hinreichend erkennen, was mit „kritischen Versorgungseinrichtungen ([…] Verkehr)“ konkret gemeint sein soll.

Soweit danach gefragt wird, „wie schnell […] Versorgungseinrichtungen […] wiederhergestellt“ werden können, lässt sich dies naturgemäß nicht in dieser abstrakten Weise beantworten, weil dies nicht nur von Art und Größe einer „Versorgungseinrichtung“ abhängt, sondern auch von Art und Umfang des konkreten Schadens sowie vom Maß der – unter den konkreten Rahmenbedingungen als notwendig erachteten – Wiederherstellung.

Bei Störungen lebenswichtiger Leistungen kann eine Lieferunterbrechung oder gar ein langfristiger Ausfall von KRITIS-Leistungen die Feststellung einer Katastrophe erfordern, da Leben und/oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG). Die zuständige Katastrophenschutzbehörde – je nach Dimension der Störung die Landratsämter oder kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden, die Regierungen als höhere Katastrophenschutzbehörden oder bei großflächigen Beeinträchtigungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinweg das StMI als oberste Katastrophenschutzbehörde in Bayern – leitet den Einsatz und stellt sicher, dass alle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie zur Bewältigung der Lage aufeinander abgestimmt sind. Sie kann hierzu auch allen staatlichen Dienststellen und Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der obersten Landesbehörden Weisungen erteilen; dies gilt auch für zur Katastrophenhilfe Verpflichtete (Gemeinden, Feuerwehren, freiwillige Hilfsorganisationen) oder sonst Katastrophenhilfe leistende Kräften (z. B. des Technischen Hilfswerks [THW] oder der Bundeswehr). Gegenüber privaten KRITIS-Betreibern gilt ein solches Weisungsrecht nicht, ein Informationsaustausch erfolgt hier auf freiwilliger Basis im Interesse einer effektiven Lagebewältigung und zeitnahen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit oder aber über die fachlich verantwortlichen Ressorts.

5.1 Welche terroristischen oder extremistischen Gruppierungen oder Einzelpersonen stuft die Staatsregierung als fähig oder potenziell willens ein, derartige Anschläge bzw. Sabotageakte in Bayern zu begehen?

5.2 Welche Namen, Strukturen oder Kennzeichen dieser Gruppierungen oder Personen kann die Staatsregierung nennen (inkl. bekannter Alias-Bezeichnungen)?

5.3 Wie stellt die Staatsregierung die lückenlose Überwachung, Aufklärung und Strafverfolgung dieser Gruppierungen bzw. Personen sicher?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen.

Unabhängig davon bildet die Beobachtung des gewaltbereiten Teils der linksextremistischen Szene einen Schwerpunkt der Arbeit des BayLfV. Erkenntnisse

bezüglich linksterroristischer Gruppierungen oder Einzelpersonen liegen dem BayLfV derzeit nicht vor.

Die bayerische Justiz verfügt über effiziente und schlagkräftige Strukturen zur Bekämpfung von extremistisch motivierten Straftaten, die kontinuierlich optimiert werden.

Die 2017 ins Leben gerufene Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München dient als zentrale Anlaufstelle für Justiz- und Sicherheitsbehörden auf allen staatlichen Ebenen. Dank ihrer umfassenden Zuständigkeit in Bayern für Verfahren von besonderer Bedeutung kann die ZET entscheidend zur konsequenten und landesweit einheitlichen Bekämpfung von extremistischen Straftaten beitragen. Zudem sind der Beauftragte für Hate Speech und der Zentrale Antisemitismusbeauftragte der bayerischen Justiz dort angesiedelt, was ihnen ermöglicht, in besonders bedeutsamen Fällen eigenständig Ermittlungen aufzunehmen. Sie können dabei auf spezialisierte Sonderdezernenten und Ansprechpartner bei allen 22 Staatsanwaltschaften Bayerns zurückgreifen, um eine einheitliche und nachdrückliche Strafverfolgung zu gewährleisten.

Die Verfolgung jeglicher Art von extremistisch motivierten Straftaten liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Aufgrund dessen kommen Verweisungen auf den Privatklageweg grundsätzlich nicht in Betracht. Auch Opportunitätseinstellungen gemäß §§ 153 ff. Strafprozessordnung (StPO) sind auf den Ausnahmefall beschränkt und bedürfen sorgfältiger Prüfung und Begründung.

6.1 Welche jährlichen Kosten verursachen die präventive Überwachung und der Schutz kritischer Infrastruktur in Bayern (bitte getrennt nach Polizei, technischer Sicherung, Geheimdienst/Verfassungsschutz und Betreiberkosten)?

6.2 Welche Mittel wurden in den letzten fünf Jahren konkret für den Ausbau der Infrastrukturresilienz bereitgestellt (bitte auf konkrete Mittelverwendung eingehen)?

6.3 Welche zusätzlichen finanziellen Bedarfe sieht die Staatsregierung für die nächsten fünf Jahre, um das Risiko zukünftiger Anschläge substanziell zu reduzieren?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Polizei:
Die Bayerische Polizei übernimmt eine Vielzahl an Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Freistaat Bayern. Eine vollumfängliche trennscharfe Darstellung der hierbei entstehenden Aufwendungen erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen.

Vor diesem Hintergrund sind die angefragten finanziellen Aufwendungen der Bayerischen Polizei nicht eindeutig bezifferbar.

Um den bestehenden hohen Sicherheitsstandard in Bayern weiterhin gewährleisten zu können, wird laufend in die Optimierung der Ausstattung und den Schutz der Einsatzkräfte sowie auch der eigenen Infrastruktur investiert. Die für den Doppelhaushalt 2026/2027 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel sind im Haushaltsentwurf

veröffentlicht. Künftige Mittel für die folgenden Haushaltsjahre bleiben den Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Verfassungsschutz:
Weder eine präventive Überwachung von KRITIS-Einrichtungen noch deren unmittelbarer Schutz ist Teil des gesetzlichen Auftrags des BayLfV. Für die Sicherheit von KRITIS sind vielmehr vorrangig die Betreiber selbst verantwortlich. Das BayLfV stellt KRITIS-Betreibern jedoch zielgruppenspezifische Beratungsangebote und Informationen zur Verfügung. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ein. Die aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Kosten werden aus dem Haushalt des BayLfV gedeckt, der Haushalt des BayLfV ist im Doppelhaushalt 2024/2025 veröffentlicht. Eine Aufschlüsselung nach Aufwendungen mit Bezug zu KRITIS erfolgt nicht.

Betreiberkosten:
KRITIS werden weit überwiegend von privaten Unternehmen oder den Kommunen betrieben. Aufwendungen für die Sicherung ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit fallen in die Verantwortung der Betreiber und werden nicht aus dem Staatshaushalt erbracht. Die Betreiber sind der Staatsregierung auch nicht rechenschaftspflichtig. Über gezielte Förderungen zur Steigerung der Resilienz von KRITIS sowie eine Verbesserung des physischen Schutzes von kritischen Anlagen und Einrichtungen wird gegenwärtig vor allem im Zuge der bevorstehenden Verabschiedung des KRITIS-Dachgesetzes diskutiert. Konkrete Programme hierfür sind bisher weder auf Bundes- noch auf Landesebene aufgelegt. Über Sinn und Zweck einer solchen staatlichen Unterstützung, die aufgrund des Wirtschaftsbezugs und der gesamtstaatlichen Ausrichtung des KRITIS-Dachgesetzes primär vom Bund initiiert werden müsste, kann erst nach der Verabschiedung des Gesetzes und Vorliegen konkreter Resilienzstandards entschieden werden.

7.1 Welche konkreten Drohungen, Hinweise oder Anzeichen (z. B. Bekennerbriefe, Onlinekommunikation, Warnhinweise) gegen kritische Infrastruktur in Bayern liegen der Staatsregierung derzeit vor?

7.2 Welche Formen nehmen diese Drohungen oder Hinweise an (bitte hierbei identifizierte Verbreitungswege oder Plattformen nennen)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bekennerschreiben aus dem Bereich Linksextremismus werden regelmäßig auf Onlineplattformen wie der linksextremistischen Internetplattform de.indymedia.org veröffentlicht. Allerdings erfolgt in der linksextremistischen Szene nicht immer eine Tatbekennung, z. B. mittels Bekennerschreiben. Mittlerweile erfolgen Tatbekennungen nur noch selten, da aus Sicht der Szene eine Tat durch Zielauswahl und Begehungsweise für sich selbst spreche. In der Szene hat sich in diesem Zusammenhang der Begriff der „direkten Aktion“ etabliert. Ergänzend wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 240, Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7.3 Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund dieser Drohungen bisher ergriffen (bitte Ergebnis nennen)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8.1 Welche rechtlichen Instrumente, Gesetze oder Verordnungen stehen der Staatsregierung zur Verfügung, um präventiv gegen Sabotageakte und entsprechende Unterstützungsstrukturen vorzugehen?

Das deutsche Recht sanktioniert Sabotageaktionen und abhängig vom Angriffsmodus auch Vorbereitungshandlungen durch verschiedenste Tatbestände aus allen Bereichen des Straf- und Ordnungsrechts; entsprechend kommt bei der Sabotageabwehr und -prävention das gesamte Spektrum der polizeilichen Befugnisse nach dem Polizeiaufgabengesetz zum Einsatz, und zwar je nach Lagebeurteilung und Gefährdungsgrad mit den jeweils am besten geeigneten und verhältnismäßigen Instrumentarien.

Im Übrigen sind KRITIS-Betreiber schon heute zum Ergreifen aktiver Schutzmaßnahmen im Bereich der Informationstechnik oder zur Krisenvorsorge und Vorbereitung auf Störungen nach einschlägigen Fachgesetzen verpflichtet, deren Umsetzung von den zuständigen Aufsichts- und Vollzugsbehörden überprüft und eingefordert werden kann. Mit dem geplanten KRITIS-Dachgesetz sollen die Anforderungen für den physischen Schutz von KRITIS durch branchen- und sektorenspezifische Mindeststandards weiter verbessert werden.

Zum gesetzlichen Aufgabenbereich des BayLfV gehört sowohl die Beobachtung von Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, als auch die Sabotageabwehr, Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BVerfSchG. In beiden Bereichen wird das BayLfV unter Anwendung seiner gesetzlichen Befugnisse tätig.

8.2 Inwiefern kooperiert der Freistaat mit Betreibern, dem Bund, anderen Ländern sowie internationalen Partnern (z. B. EU) bei Schutz, Prävention und Strafverfolgung kritischer Infrastrukturangriffe?

Die Sicherheitsbehörden stehen grundsätzlich und auch im Einzelfall im wechselseitigen Austausch zwischen Bund und Ländern. Exemplarisch darf auf die Ausführungen[1] des Bundeskriminalamts zum Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) verwiesen werden.

Die ZET bei der Generalstaatsanwaltschaft München unterhält einen engen Kontakt zum Generalbundesanwalt, zu den Staatsschutzzentren anderer Bundesländer sowie zur Polizei und zum Landesamt für Verfassungsschutz. Die ZET und die bayerischen Staatsanwaltschaften arbeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auch eng mit Justizbehörden im Ausland zusammen. Im Austausch mit den Mitgliedstaaten der EU stehen ihnen dabei die besonderen Instrumente der europäischen Zusammenarbeit, beispielsweise die Europäische Ermittlungsanordnung, zur Verfügung. Bei der Generalstaatsanwaltschaft München ist zudem eine Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) angesiedelt. Das EJN verfügt über Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten der EU sowie in Drittstaaten und unterstützt die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Rechtshilfeersuchen und in Auslieferungsverfahren.

---

1 https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Kooperationen/GETZ/getz_node.html

Im Rahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes findet ein regelmäßiger Austausch mit KRITIS-Betreibern auf örtlicher Ebene statt. Zwischen Bund und Ländern besteht darüber hinaus ein enger Austausch über Fragen des angemessenen KRITIS-Schutzes über die Arbeitsgruppe der in den Innenressorts von Bund und Ländern angesiedelten Koordinierungsstellen Kritische Infrastrukturen (AG KOST KRITIS). Mit der „Unabhängigen Partnerschaft Kritischer Infrastrukturen“ (UP KRITIS) besteht zudem eine deutschlandweite öffentlich-private Kooperation, die 2007 ins Leben gerufen wurde, um die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Staat in diesem Bereich zu sichern. Sie dient als Plattform für den Austausch zu Fragen der IT-Sicherheit, der physischen Sicherheit sowie der Krisenbewältigung und wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) federführend koordiniert.

Das BayLfV stimmt sich im Verfassungsschutzverbund auch bei der Bekämpfung des Linksextremismus und bei der Sabotageabwehr eng mit den Verfassungsschutzbehörden der anderen Länder und des Bundes ab und arbeitet mit diesen zusammen. Die Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften. Bezüglich der Angebote des BayLfV für KRITIS-Betreiber wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 sowie 6.1 bis 6.3 verwiesen.

8.3 Welche Evaluations-, Prüf- oder sog. Lessons-Learned-Prozesse existieren, um Schutzkonzepte nach einem Anschlag systematisch zu überprüfen und zu verbessern?

Die Nachbereitung von Störungen und deren Behebung erfolgt zunächst im Rahmen des unternehmerischen Krisenmanagements. Bei der Prüfung, ob Anpassungen der Sicherheits- und Krisenbewältigungskonzepte, des Informationsaustauschs und der Lagebewältigung angezeigt sind, findet in der Regel ein Austausch mit den zuständigen Sicherheitsbehörden statt.

Es ist grundsätzlich Führungsaufgabe der Polizeipräsidien, permanent die Entwicklungen in ihren Bereichen zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert zu reagieren. Falls erforderlich sind dabei auch Anpassungen an bestehenden Konzepten, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Sicherheitsbehörden, zu prüfen und erforderlichenfalls vorzunehmen. Aufgrund dieser kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklungen und den daraus resultierenden behördlichen Maßnahmen wird sichergestellt, dass es der Bayerischen Polizei möglich ist, sich ständig durch kurz-, mittel- und langfristige ablauforganisatorische und personelle Maßnahmen neuen Gegebenheiten, Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen. Hierbei werden nicht Anschläge abgewartet, sondern lageorientiert gehandelt. Darüber hinaus werden aus Geheimhaltungsgründen grundsätzlich keine Aussagen getätigt, da hierdurch Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entstehen können.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.